

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer in der Diözese Augsburg in der zweiten Phase

Teil I: Ausbildungsordnung

Die Ausbildung der Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer (PH) in der zweiten Phase hat das Ziel, für den Einsatz in der Gemeindepastoral zu befähigen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ist für alle PH verbindlich, die sich nach der Ersten Dienstprüfung auf die Zweite Dienstprüfung vorbereiten und bei der Diözese Augsburg angestellt sind. Als Erste Dienstprüfung gilt der Abschluss des Studiengangs Pastoraltheologie von Theologie im Fernkurs oder ein vergleichbarer theologischer Abschluss.

§ 2 Dauer

Die Phase der Berufseinführung beginnt im September und umfasst die Zeit bis zur Zweiten Dienstprüfung, in der Regel zwei Jahre.

§ 3 Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung liegt bei der Hauptabteilung I, Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen, Fachbereich Personalgewinnung und Ausbildung.

§ 4 Pastorale Ausbildung

- (1) Die PH nehmen an Ausbildungseinheiten teil, die inhaltlich und terminlich von der Ausbildungsleitung vorgegeben werden. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (2) Für die fachliche Begleitung der PH wird von dem/der Leiter/-in der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen in Absprache mit der Ausbildungsleitung ein/-e Mentor/-in beauftragt.
- (3) Während der Ausbildungszeit werden die PH von der Ausbildungsleitung mindestens zweimal besucht. Die Gespräche finden zwischen der Ausbildungsleitung, dem Dienstvorgesetzten, dem/der Mentor/-in und dem/der PH statt. Zum Erstgespräch erstellt der/die PH eine Aufgabenbeschreibung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Das zweite Gespräch findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres statt.
- (4) Im Verlauf der Berufseinführung finden mindestens vier Beratungsbesuche durch den/die Mentor/-in statt. Dabei wird je eine vom/von der PH selbst vorzubereitende und durchzuführende Veranstaltung besprochen. Dazu ist drei Werktagen im Voraus jeweils eine Verlaufsplanung mit Zielangaben vorzulegen. Diese Besuche dienen der Beratung und der Vorbereitung auf die praktische Prüfung. Der/Die PH nehmen darüber hinaus mindestens drei Möglichkeiten der Hospitation bei ihrem/r Mentor/-in wahr.

§ 5 Spirituelle Begleitung

Im Rahmen der Ausbildung nehmen die PH an spirituellen Angeboten teil. Darüber hinaus sollen sie um persönliche spirituelle Begleitung bemüht sein.

§ 6 Supervision

Die PH sind während ihrer Ausbildungszeit verpflichtet, Supervision kennenzulernen. Sie wählen dabei die Supervisionsform (Einzel- oder Gruppensupervision), den/die Supervisor/-in und den Zeitpunkt des Beginns. Mindestens drei Einheiten Supervision sind nachzuweisen. Nach dieser Kennenlernphase können die PH Supervision ihren Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend fortführen.

Teil II: Prüfungsordnung

Die Zweite Dienstprüfung ist die Abschlussprüfung der zweiten Ausbildungsphase. Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur Ausübung des pastoralen Dienstes als Pfarrhelfer/-in.

§ 1 Zuständigkeit

Für die Organisation und den Ablauf der Zweiten Dienstprüfung ist die Hauptabteilung I, Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen, Fachbereich Personalgewinnung und Ausbildung, zuständig.

§ 2 Prüfungskommission und deren Mitglieder

Die ordnungsgemäße Durchführung der Zweiten Dienstprüfung verantwortet die Prüfungskommission, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- Generalvikar oder ein von ihm benannter Vertreter
- Leiter/-in der Hauptabteilung I – Personal/Planung
- Leiter/-in der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen
- Ausbildungsleiter/-in für Pfarrhelfer/-innen
- ein vom Generalvikar ernannter Pfarrer
- Vertreter/-in der Prüfungskandidaten

§ 3 Vorsitz der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wählt aus ihren Mitgliedern den/die Vorsitzende/n. Der/Die Vertreter/-in der Prüfungskandidaten kann nicht gewählt werden.

§ 4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist zuständig

- für die Entscheidung über Anerkennung von Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen;

- für die Entscheidung über die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung oder zu den einzelnen Prüfungsteilen bzw. über die Wiederholung der Prüfung oder Nachholung einzelner Prüfungsteile;
- für die Festlegung der Gesamtnote;
- für die Entscheidung über Einsprüche sowie die verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung, soweit hierzu Klärungsbedarf besteht.

§ 5 Bewerbung zur Zweiten Dienstprüfung

Die PH melden sich nach Aufforderung der Ausbildungsleitung schriftlich zur Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung ist, dass alle pastoralen Aufgaben während der Ausbildung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und eine regelmäßige Teilnahme an den angeordneten Ausbildungseinheiten stattgefunden hat (Ausbildungsordnung § 4).

§ 6 Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung wird den PH schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung begründet.

§ 7 Schriftliche Hausarbeit

Ziel der schriftlichen Hausarbeit ist es, ein pastorales Aufgabenfeld darzustellen und ein Projekt darin theologisch und didaktisch-methodisch vorzustellen und zu reflektieren. Sie kann nicht das Thema der praktischen Prüfung zum Inhalt haben. Die Prüfungskommission setzt den Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit fest. Sie wird von zwei Mitarbeitern/-innen des Fachbereichs Personalgewinnung und Ausbildung korrigiert. Diese legen nach Beratung die Note (§ 10) fest. Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Die schriftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn als Ergebnis mindestens die Note ausreichend (§ 10) erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die schriftliche Hausarbeit auf Antrag im folgenden Jahr einmal wiederholt werden.

§ 8 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer vom/von der PH selbständig vorzubereitenden und durchzuführenden Veranstaltung. In der Regel findet die Prüfung im letzten Ausbildungsjahr statt. Die Prüfer/-innen werden von der Prüfungskommission festgelegt. Dies sind in der Regel der Dienstvorgesetzte, der/die Mentor/-in und die Ausbildungsleitung. Den Prüfungsvorsitz führt die Ausbildungsleitung.
- (2) Die Prüfung dauert mindestens 45, höchstens 90 Minuten. Thema und Inhalt kann der/die PH einem seiner/ihrer Aufgabenbereiche entnehmen. Eine schriftliche Ausarbeitung ist vorzulegen. Sie muss mindestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin den Prüfern/-innen vorliegen. Nach der Prüfung erfolgt eine Nachbesprechung mit dem/der PH. Danach beraten sich die Prüfer/-innen und legen die Note (§ 10) fest. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung

mitgeteilt. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn als Ergebnis mindestens die Note ausreichend (§ 10) erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die praktische Prüfung auf Antrag im folgenden Jahr einmal wiederholt werden.

§ 9 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt und wird vom Generalvikar oder einem von ihm benannten Vertreter, der Ausbildungsleitung und dem unter § 2 ernannten Pfarrer abgenommen. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Inhalte der Prüfung sind allgemeine Themen der Pastoral sowie Fragen zu Inhalten der Ausbildung. Nach der mündlichen Prüfung legen die Prüfer/-innen nach Beratung die Note (§ 10) fest. Das Prüfungsergebnis wird dem/der PH im Anschluss an die Beratung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn als Ergebnis mindestens die Note ausreichend (§ 10) erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die mündliche Prüfung auf Antrag im folgenden Jahr einmal wiederholt werden.

§ 10 Notenstufen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich mit folgenden Notenstufen bewertet:

1,0 / 1,3	= sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend
3,7 / 4,0 / 4,3	= ausreichend
4,7 / 5,0 / 5,3	= nicht ausreichend

§ 11 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Zweiten Dienstprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Hausarbeit, der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung zu je drei gleichen Teilen zusammen. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote, die ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) angegeben wird. Für die Gesamtnote gelten die folgenden Notenstufen: 1,00 – 1,50 = sehr gut

1,51 – 2,50	= gut
2,51 – 3,50	= befriedigend
3,51 – 4,50	= ausreichend
ab 4,51	= nicht ausreichend

§ 12 Mitteilung der Ergebnisse

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Zeugnis erstellt.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle PH, die ab diesem Zeitpunkt die zweite Ausbildungsphase beginnen.

Augsburg, den 5. Oktober 2016

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa

Bischof von Augsburg